



## Landessatzung

vom 14.07.2007,

zuletzt geändert am **27.10.2018 (Landesparteitag Weimar)**

**Impressum:**

Landesgeschäftsführung der Partei DIE LINKE. Thüringen

Eugen-Richter-Straße 44

99085 Erfurt

Telefon: 0361 / 60 111 30

E-Mail: [lgeschaeftsstelle@die-linke-thueringen.de](mailto:lgeschaeftsstelle@die-linke-thueringen.de)

## **1. Auftrag und Name der Partei und des Landesverbandes**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Thüringen. Er ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Thüringen.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.
- (3) Er hat den Zweck, die Mitglieder, die Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie die Bürgerinnen und Bürger für die Verwirklichung der programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE zu mobilisieren und durch Teilnahme an Wahlen im Freistaat Thüringen an der politischen Willensbildung im Sinne des Programms der Partei DIE LINKE mitzuwirken.
- (4) Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Thüringen.

### **§ 2 Satzungsautonomie des Landesverbandes**

Der Landesverband DIE LINKE. Thüringen gibt sich im Rahmen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung.

## **2. Die Basis der Partei**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE im Sinne ihrer Bundessatzung, die bei einer seiner Gliederungen als Mitglied eingetragen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen ist zugleich Mitglied der Partei der Europäischen Linken (EL).
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

#### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.
- (6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.
- (7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ist in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
- (3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ist in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
  - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
  - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
  - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
  - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
  - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
  - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
  - c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
  - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag und Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

## § 6 Gastmitglieder

Ist in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 5 Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
  - a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
  - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
  - c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht berührt davon ist das Recht, bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- (4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

## § 7 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Ist in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
- aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
  - von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
  - vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
- sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
  - die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
  - die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
  - Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
  - gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

- (2) Der Landesvorstand und die Regional-, Stadt- und Kreisvorstände des Landesverbandes Thüringen der Partei DIE LINKE sind berechtigt, weitergehende Vereinbarungen mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu treffen.

## § 8 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können sich auf Landesebene entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE frei bilden. Sie sind vom Landesvorstand auf Antrag als landesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen und finanziell, logistisch und politisch zu unterstützen, wenn und solange sie in mindestens der Hälfte der nachgeordneten Gebietsverbände über Mitglieder verfügen oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentieren. Abweichend davon kann der Landesausschuss dem Landesvorstand empfehlen, Zusammenschlüsse als landesweit anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, aber gewichtige Gründe dafür sprechen.
- (2) Die landesweiten Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Entwicklung der Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie haben regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, dem Landesvorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und über ihre Mitgliederstärke vorzulegen. Dem Landesvorstand ist dazu auf Verlangen die aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.
- (3) Erfüllen die landesweiten Zusammenschlüsse die in Absatz 2 gestellten Aufgaben nicht, so verlieren sie ihre satzungsgemäßen Rechte. Der Landesausschuss kann außerdem dem Landesvorstand empfehlen, landesweiten Zusammenschlüssen ihren Status abzuerkennen und sie aufzulösen, wenn sie inaktiv sind oder in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen.
- (4) Der Landesvorstand beschließt die Auflösung eines landesweiten Zusammenschlusses gemäß Absatz 3.
- (5) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 4 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landeschiedskommission.
- (6) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstands beitreten.

## § 9 Mitgliederentscheide

- (1) Über einen Koalitionsvertrag und den Eintritt der Partei DIE LINKE. Thüringen in eine Landesregierung ist ein Mitgliederentscheid durchzuführen.
- (2) Darüber hinaus können zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, Mitgliederentscheide (Urabstimmungen) durchgeführt werden.
- (3) Der Mitgliederentscheide nach Absatz 2 finden statt:
  - auf Antrag eines Drittels der nachgeordneten Gebietsverbände oder
  - auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - auf Beschluss des Landesparteitags oder
  - auf Beschluss des Landesausschusses.
- (4) Kommt ein Mitgliederentscheid zustande, so müssen über die Strukturen und/oder per Post allen Mitgliedern die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagbeschlusses. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens 25 % der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt. Die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE gilt entsprechend.
- (6) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen der Landesvorstand und die nachgeordneten Gebietsverbände zu gleichen Teilen.

## § 10 Gleichstellung

Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 9 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.

## § 11 Geschlechterdemokratie

Das Linke Frauennetzwerk in Thüringen nimmt das Recht zur aktiven Förderung der politischen Willensbildung von Frauen in der Thüringer LINKEN wahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 10 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

**§ 12 Der parteinahe Jugendverband der Partei**

Linksjugend [‘solid] Thüringen ist der parteinahe Jugendverband des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Thüringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sinngemäß:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 11 Der Jugendverband der Partei

- (1) Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.
- (2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
- (4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (5) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Bundessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.
- (6) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Bundesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für einen parteinahen Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Jugendverband (DIE LINKE. SDS) entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.



### **3. Die Gliederung der Partei**

#### **§ 13 Gliederungen des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Stadtverbände als nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und in Basisorganisationen. Sie wählen eigenverantwortlich auf der Grundlage der Bundessatzung und dieser Satzung arbeitende Vorstände, die dem basisdemokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess verpflichtet sind.
- (2) Die Regional- und Kreisverbände können Mitglieder in einem oder in mehreren territorial zusammenhängenden Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen. Die Stadtverbände umfassen die Mitglieder einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt. Die Stadtverbände der kreisfreien Städte sind den Kreisverbänden gleichgestellt, soweit sie nicht einem Regionalverband angehören. Die Stadtverbände der kreisangehörigen Städte sind nachgeordnete Gliederungen der Kreisverbände.
- (3) Regional-, Kreis- und Stadtverbände können sich per Beschluss in Basisorganisationen untergliedern. Basisorganisationen in größeren Städten können sich zu Stadtteilverbänden zusammenschließen. Diese Stadtteilverbände sind den Kreis- bzw. Regionalverbänden nachgeordnet.
- (4) Gliederungen der nachgeordneten Gebietsverbände können sich zu neuen Gliederungen gleicher Ebene zusammenschließen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Gesamtmitgliederversammlungen.
- (5) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Regional- und Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet darüber ein Landesparteitag mit satzungsändernder Mehrheit. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
- (6) Organe eines nachgeordneten Gebietsverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Gesamtmitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

#### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 13 Kreisverbände

- (6) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch die Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (8) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.
- (9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Basisgruppen im Ausland können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden, sie sind einem Kreisverband zuzuordnen.
- (10) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (11) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. § 12 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.

## **4. Organe der Partei**

### **§ 14 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand,
- der Landesausschuss.

Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung oder die Bundessatzung der Partei DIE LINKE nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

### **4.1. Der Landesparteitag**

### **§ 15 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tagt öffentlich und beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Nichtöffentlichkeit der Tagung. Die Delegierten zum Landesparteitag werden für die Dauer einer Wahlperiode von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrer Basisgruppe sowie ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Das Delegiertenmandat kann durch die delegierende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden.
- (2) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur politischen und gesellschaftlichen Situation, zur Entwicklung des Freistaates Thüringen sowie zur internationalen politischen Lage. Er behandelt grundsätzliche Fragen der Parteiarbeit, der Parteiorganisation und der Parteifinanzierung des Landesverbandes und nimmt Berichte des Landesvorstandes, des Landesausschusses, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen. Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landesregierung, der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag und zur Arbeit der Abgeordneten der Partei auf allen parlamentarischen Ebenen auf der Grundlage gegebener Berichte. Er entscheidet über die Tolerierung einer Minderheitsregierung auf Landesebene.
- (3) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - die politische Ausrichtung, die Grundsätze, das Landeswahlprogramm und programmatische Aufgabenstellungen,
  - die Landessatzung,
  - den Finanz- und Vermögensbericht, Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
  - den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes, des Landesausschusses, der Landesschiedskommission und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
  - die Entlastung des Landesvorstandes.

(4) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- den Landesvorstand, bestehend aus: einer/m Landesvorsitzende/n, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, einer/m Landesgeschäftsführer/in, einer/m Landesschatzmeister/in und maximal 15 weiteren Mitgliedern,
- die Mitglieder der Landesschiedskommission gemäß Schiedsordnung der Partei DIE LINKE,
- die Mitglieder der Finanzrevisionskommission gemäß Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei die LINKE,
- die Thüringer Mitglieder des Bundesausschusses.

### **§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- mindestens 120 Delegierte aus den Gliederungen,
- mindestens 2 Delegierte des parteinahen Jugendverbandes,
- mindestens je 1 Delegierte/r aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen

sowie mit beratender Stimme 2 Delegierte des Vorstands des Landesausschusses. Der Landesausschuss erarbeitet dazu gemäß § 23 (1) einen Delegiertenschlüssel. Wer Mitglied in mehreren landesweiten Zusammenschlüssen ist, zeigt dem Landesvorstand und der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft an, in welcher es sein Stimmrecht ausüben wird. Das Stimmrecht des Mitglieds im Gebietsverband bleibt davon unberührt.

- (2) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Delegierten werden in den Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbänden, in den Landesarbeitsgemeinschaften (Landes-AG'en) und Landesinteressengemeinschaften (Landes-IG'en) sowie dem parteinahen Jugendverband nach einem einheitlich vorgegebenen Schlüssel in geheimer Wahl gewählt.

### **§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

- (1) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen des Landesverbandes, Kommissionen des Parteitags oder mindestens 15 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

#### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

- (1) Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Parteivorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - a) durch den Bundesausschuss,
  - b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
  - c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
- (5) Anträge an den Parteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 50 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.
- (7) Die Kreisverbände/Delegiertenwahlkreise müssen im Vorfeld eines jeden Parteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Parteitages.
- (9) Der Parteivorstand benennt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Parteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (10) Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

#### 4.2. Der Landesvorstand

##### **§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand ist die leitende Körperschaft des Landesverbandes zwischen den Parteitagen. Er nimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes- und des Landesparteitages sowie der Orientierungen des Bundesausschusses zu aktuellen innen- und außenpolitischen Themen Stellung und koordiniert die politische Tätigkeit der Partei DIE LINKE im Land Thüringen. Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen stimmt er langfristig mit dem Bundesausschuss ab.
- (2) Der Landesvorstand bringt den politischen Willen der Mitglieder des Landesverbandes DIE LINKE Thüringen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck und wirkt an der Bildung des politischen Willens der Thüringer Bevölkerung mit.
- (3) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag ein und schlägt ihm die Tagesordnung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung vor.
- (4) Der Landesvorstand unterstützt und fördert das eigenständige Wirken der Regional-, Kreis- und Stadtverbände, der innerparteilichen Zusammenschlüsse sowie des parteinahen Jugendverbandes.
- (5) Der Landesvorstand organisiert die Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag und nimmt über die Abgeordneten der Partei DIE LINKE Thüringen Einfluss auf die parlamentarischen Prozesse und die Landesregierung entsprechend der geltenden Parteibeschlüsse. Er initiiert die Erarbeitung von Landeswahlprogrammen.

- (6) Der Landesvorstand organisiert und unterstützt landesweite außerparlamentarische Aktionen, insbesondere der Friedensbewegung, antifaschistische Aktivitäten, soziale Protestbewegungen und ökologische Initiativen. Dazu arbeitet er mit den Vorständen anderer Parteien, der Gewerkschaften sowie anderer Organisationen und Bewegungen zusammen.
- (7) Der Landesvorstand regt die politische Bildung der Mitglieder an und vertieft sie, fördert die aktive Teilnahme der Mitglieder am politischen Leben und bildet zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Parteimitglieder und Gastmitglieder heran.
- (8) Der Landesvorstand ist für die Arbeit mit den finanziellen Mitteln und dem Vermögen des Landesverbandes verantwortlich. Grundlage dafür sind die Finanzordnung, der Finanzplan und die Vermögensbilanz der Landespartei. Alle haushaltswirksamen Geschäftsvorgänge bedürfen vor ihrer Ausführung der Bestätigung durch den/die Schatzmeister/in.

### **§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - der/dem Landesvorsitzenden,
  - den zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
  - dem/der Landesgeschäftsführer/in,
  - dem/der Landesschatzmeister/in,
  - maximal 15 weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Dem Landesvorstand sollen mindestens 2 Mitglieder angehören, die unter 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträger/innen der Partei auf Landesebene sein sowie in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt der Wahl. Zur Sicherung dieser Mindestquotierung sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Bei der Wahl des Landesvorstandes sollte beachtet werden, dass entweder die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen nicht Mitglied der Landtagsfraktion ist.
- (5) Der Landesvorstand ist berechtigt, beim dauerhaften Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden, einer/s stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers oder des Landesschatzmeisters/der Landesschatzmeisterin ein gewähltes Vorstandsmitglied bis zum nächsten Parteitag durch Beschluss kommissarisch in dessen/deren Aufgabenbereich einzusetzen.

### **§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, legt die Aufgabenzuordnung für seine Mitglieder fest und macht die Aufgabenverteilung öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind für die Erfüllung der ihnen durch den Aufgabenverteilungsplan zugeordneten Aufgaben persönlich verantwortlich und dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Er ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die landesweiten Zusammenschlüsse, die Gebietsvorstände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (3) Er führt eine Mitgliederübersicht des Landesverbandes Thüringen.
- (4) Die oder der Landesvorsitzende vertritt die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

- (5) Der Landesvorstand sichert, dass die Regional-, Kreis- und Stadtvorstände Einfluss auf Einstellungen, Kündigungen und Neubesetzungen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Regionen nehmen können.
- (6) Der/die Landesschatzmeister/in ist zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen berechtigt.
- (7) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

## **§ 21 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Mit der Führung der Geschäfte des Landesvorstandes zwischen Tagungen des Landesvorstandes wird der Geschäftsführende Vorstand beauftragt.
- (2) Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Seine Hauptaufgaben sind:
  - die Vertretung von Positionen der Partei DIE LINKE. Thüringen im Rahmen der gefassten Beschlüsse in der Öffentlichkeit,
  - die Umsetzung von Beschlüssen des Landesvorstandes und des Landesausschusses,
  - die Vorbereitung und Auswertung der Vorstandssitzungen, Aktionen, Wahlkämpfe,
  - die Abstimmung von Positionen des Landesverbandes mit den Bundesgremien der Partei.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit Beschlüsse fassen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand koordiniert gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand, Landesausschuss und Landtagsfraktion und konsultiert sich dabei regelmäßig mit dem Vorstand der Landtagsfraktion.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die auf dem Landesparteitag in Parteiämter des Landesverbandes gewählt wurden. Mit beratender Stimme werden ständig hinzugezogen:
  - die/der Vorsitzende/r des Landesausschusses,
  - der/die Pressesprecher/in,
  - der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion bzw. ein Mitglied des Fraktionsvorstandes,
  - im Falle von Regierungsbeteiligung: ein/e vom Landesvorstand zu bestimmender Vertreter/in der Landesregierung,
  - der/die Jugendkoordinator/in bzw. Jugendreferent/in.

## **§ 22 Geschäftsstellen**

- (1) Der Landesvorstand und die geschäftsführenden Organe der Gliederungen des Landesverbandes können entsprechend politisch-organisatorischer Erfordernisse auf Grundlage der Beschlusslage des Landesparteitages und ihrer Finanzpläne Geschäftsstellen errichten.
- (2) Über die Funktion der Geschäftsstellen entscheiden die Gebietsverbände eigenverantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstellen sind kein Organ der jeweiligen Gliederung.

### 4.3. Der Landesausschuss

#### **§ 23 Aufgaben des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ der Landespartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:
  - grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,
  - Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
  - Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
  - Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes binden,
  - den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag.
- (2) Der Landesausschuss gibt dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen und den im Landesverband tätigen landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten und Schwerpunkte der weiteren Tätigkeit zu formulieren. Er diskutiert die Berichte und formuliert Schlussfolgerungen, die vom Landesvorstand und von den Parteimitgliedern der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen in der weiteren Tätigkeit zu beachten sind.
- (3) Der Landesausschuss hat das Recht und die Pflicht, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen im Landesvorstand mitzuwirken. Über das Verfahren zur Aufstellung Wahlvorschlägen beschließen Landesausschuss und Landesvorstand gemeinsam.

#### **§ 24 Die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Wahl seiner Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Landesausschusses sind:

mit beschließender Stimme für maximal zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich):

- je nachgeordnetem Gebietsverband zwei quotiert zu wählende Mitglieder,
- je landesweitem Zusammenschluss, soweit sie die Kriterien nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung erfüllen, ein zu wählendes Mitglied,
- zwei quotiert zu wählende Mitglieder des parteinahen Jugendverbandes,

und mit beratender Stimme:

- ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der/die Landeschatzmeister/in,
- ein/e Vertreter/in der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen,
- je 1 zu wählendes Mitglied aus landesweiten Zusammenschlüssen, soweit sie die Kriterien nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung nicht erfüllen.

- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses werden in jedem ungeraden Kalenderjahr für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des darauf folgenden geraden Kalenderjahres.
- (3) Das Mandat kann durch die wählende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden. Bei erforderlicher Nachwahl wegen vorzeitiger Beendigung des Mandats oder der Neubildung landesweiter Zusammenschlüsse beginnt das Mandat der neu Gewählten unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Amtszeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder.
- (4) Nach der Bildung von Regionalverbänden durch den Zusammenschluss bisheriger Gebietsverbände setzen die bisherigen Landesausschussmitglieder ihre Arbeit bis zum Ende ihrer laufenden Amtsperiode fort.
- (5) Die Mitglieder des Landesausschusses ~~und~~ sind ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband reichenschaftspflichtig. Dies trifft entsprechend auch auf die Mitglieder der landesweiten Zusammenschlüsse und des parteinahen Jugendverbandes zu.
- (6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand und im Landesausschuss mit beschließender Stimme schließen sich gegenseitig aus.
- (7) Der Landesausschuss wird durch einen Vorstand geleitet. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand des Landesausschusses wird auf seiner konstituierenden Sitzung bis spätestens Monatsende Februar jedes geraden Kalenderjahres gewählt. Bis dahin ist der bisherige Vorstand des Landesausschusses amtierend tätig. Eine Neuwahl vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode ist möglich. Satz 1 bleibt unberührt.

## **§ 25 Arbeitsweise des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, zusammen. Der Landesausschuss wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Die ordentliche oder eine außerordentliche Tagung des Landesausschusses müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - durch ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - durch Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten oder
  - durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme.
- (3) Kommt der Vorstand des Landesausschusses der Einberufung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nach, können die Fordernden die Einberufung selbst vornehmen und die Tagesordnung vorschlagen.
- (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.



## **5. Die Finanzen der Partei**

### **§ 26 Die finanziellen Mittel der Partei**

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

#### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 24 Die finanziellen Mittel der Partei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und anderen im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Partei verzichtet grundsätzlich auf Unternehmensspenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Beschlussfassung des zuständigen Landesvorstandes bzw. des Parteivorstandes. Widersprüche gegen entsprechende Beschlüsse auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. Monierte Spenden müssen bei einer entsprechenden negativen politischen Bewertung an den Spender zurücküberwiesen werden.
- (4) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

### **§ 27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

- (1) Der Landesvorstand der Partei ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates im Benehmen mit dem Landesausschuss.

### **§ 28 Landesfinanzrat**

Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

#### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 26 Bundesfinanzrat

- (1) Der Bundesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampfonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.
- (2) Der Bundesfinanzrat setzt sich aus der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister und den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern zusammen.
- (3) Der Bundesfinanzrat ist gegenüber dem Parteitag, dem Parteivorstand und dem Bundesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) In den Landessatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

## § 29 Landesfinanzrevisionskommission

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

### Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 27 Finanzrevision

- (1) In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.
- (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Parteitag zu beschließende Ordnung.

## 6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

### § 30 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
- (4) Die an die Organe der Landespartei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

### § 31 Anträge

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 29 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

### § 32 Einladung und Beschlussfähigkeit

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 33 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung, eine Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

### § 34 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

### **§ 35 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

<p><u>Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten</u></p> <p>(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.</p> <p>(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung</p> <p>    a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder</p> <p>    b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.</p> <p>Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.</p> <p>(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.</p> <p>(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.</p>
--

### **§ 36 Einreichung (Unterzeichnung) von Kommunalwahlvorschlägen**

Die Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) im Wege der Wahlversammlung aller im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

### **§ 37 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen Thüringer Landtag und zum Deutschen Bundestag**

- (1) Landesvorstand und Landesausschuss unterbreiten gemeinsam der Landesvertreter/innenversammlung einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagswahlen.
- (2) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (4) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung.
- (5) Die bis zu 120 Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Gebietsverband wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Den landesweit einheitlichen Vertreterschlüssel beschließt der Landesvorstand.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Parteivorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesverbände befugt.

### **§ 38 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder eines Kreisvorstandes sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.
- (4) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits.
  - a) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen.
  - b) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Wahlanfechtungen auf Bundesebene.
  - c) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheiden.
  - d) Sie ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen. Bei Beschlussunfähigkeit einer Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet die Bundesschiedskommission entweder selbst oder verweist das Verfahren an eine andere Landesschiedskommission, wenn diese und die Beteiligten damit einverstanden sind.
- (5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
- (6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.
- (7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens
  - a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
  - b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.
- (8) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

### § 39 Mediationsstelle

- (1) Die Mediationsstelle ist eine Schlichtungskommission im Sinne § 6 Schiedsordnung. Sie dient der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Mandatsträger/innen oder Organen des Landesverbandes. Sie besteht aus Mitgliedern, SympathisantInnen der Partei DIE LINKE, die als ausgebildete Mediatorinnen oder Mediatoren die Landesschiedskommission in ihrer Arbeit ehrenamtlich unterstützen. Sie werden durch den Landesvorstand berufen bzw. abberufen.
- (2) Die Landesschiedskommission kann an sie herangetragene Fälle bei Zustimmung der Konfliktparteien an die Mediationsstelle weitergeben. Streitfälle in der Partei DIE LINKE Thüringen können auch direkt bei der Mediationsstelle vorgebracht werden.
- (3) Während der Dauer der Mediation darf kein Schiedsverfahren in gleicher Sache eingeleitet werden. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht das Verfahren für die Dauer der Mediation.
- (4) Bei einer erfolgreichen Mediation erklärt die Landesschiedskommission auf Antrag der Mediationsstelle das ruhende Schiedsverfahren als erledigt. Scheitert die Mediation, bleiben die Rechte der Konfliktparteien einschließlich der Anrufung der Landesschiedskommission bzw. die Fortführung des Verfahrens vor der Landesschiedskommission vollumfänglich gewahrt.
- (5) Sofern ein Mitglied der Landesschiedskommission bei einem Mediationsverfahren als Mediator/in tätig war, wird aufgrund möglicher Befangenheit nach § 11 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE die Fortführung des Verfahrens nach Absatz 4 Satz 2 ohne dessen Mitwirkung durchgeführt.
- (6) Bei Bedarf können zudem auf Beschluss des Landesvorstandes externe Mediatorinnen oder Mediatoren eingesetzt werden.

### § 39a Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 24 der Landessatzung gelten für alle bis 31.12.2018 zu wählenden und gewählten Landesausschussmitglieder die Regelungen der Landessatzung i. d. F. vom 15.11.2015. Ihre Wahlperiode endet spätestens am 31. Dezember 2019.
- (2) Soweit Nachwahlen von Mitgliedern des Landesausschusses im Jahr 2019 in den aktuellen Landesausschuss für dessen Wahlperiode bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen, endet auch deren Mitgliedschaft im Landesausschuss am 31. Dezember 2019.

### § 40 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Landessatzung wurde auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen am 14. Juli 2007 in Gotha angenommen. Sie trat mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit satzungsändernder Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

---

Beschluss des Landesparteitags der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen vom 14. Juli 2007

geändert auf dem	1. Landesparteitag,	1. Tagung am	02.12.2007 in Mühlhausen
geändert auf dem	1. Landesparteitag,	3. Tagung am	27.03.2009 in Arnstadt
geändert auf dem	3. Landesparteitag,	1. Tagung am	06.11.2011 in Sömmerda
geändert auf dem	4. Landesparteitag	1. Tagung am	17.11.2013 in Suhl
geändert auf dem	5. Landesparteitag	1. Tagung am	14.11.2015 in Gotha
geändert auf dem	6. Landesparteitag	2. Tagung am	27.10.2018 in Weimar